



Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16.10.2013

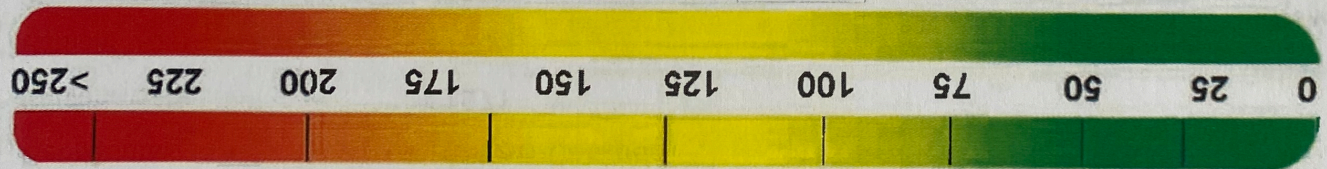
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer²⁾ BB-2019-002745221
(oder "Registriernummer wurde beantragt am ...")

2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen³⁾ kg/(m²·a)
Endenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m²·a)



Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

Anforderungen gemäß EnEV⁴⁾
Primärenergiebedarf kWh/(m²·a)
Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)
Energetische Qualität der Gebäudehülle H_t⁵⁾
Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K)
Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ eingehalten
Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren ☐ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
☐ Verfahren nach DIN V 18599
☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV
☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeg⁵⁾

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeg)
Art:
Deckungsanteil: %
 %
 %

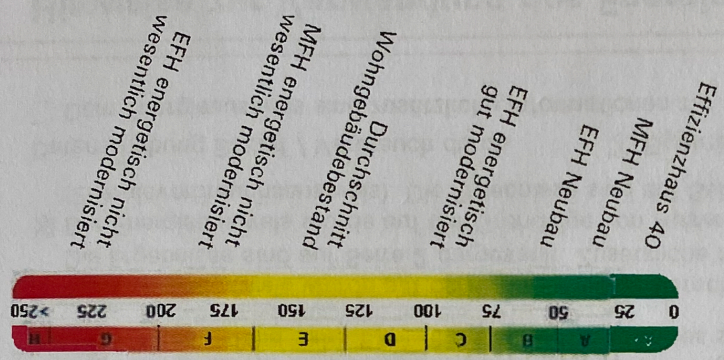
Ersatzmaßnahmen⁶⁾

Die Anforderungen des EEWärmeg werden durch die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeg erfüllt.

☐ Die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 EEWärmeg verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeg um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert
Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a)
Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_t W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf⁷⁾



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises 3) freiwillige Angabe von § 7 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeg 7) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus
4) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV 5) nur bei Neubau 6) nur bei Neubau im Fall der Anwendung AF-Nr.: 2010000327869
EA-Nr.: 0135034571406190001309553